

LINGBO XU

Strafrechtliche Produkthaftung

*Schriften zum
Ostasiatischen Strafrecht
14*

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht

herausgegeben von

Eric Hilgendorf und Genlin Liang

14



Lingbo Xu

Strafrechtliche Produkthaftung

Ein Vergleich zwischen Deutschland, Japan und China

Mohr Siebeck

Lingbo Xu, Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Würzburg; Promotion an der Universität Würzburg und der Universität Peking; außerordentliche Professorin an der juristischen Fakultät der Universität Nanjing, China.
orcid.org/0000-0002-9533-7428

Zugl.: Würzburg, Julius-Maximilians-Universität, Diss., 2020

ISBN 978-3-16-162314-1 / eISBN 978-3-16-162541-1

DOI 10.1628/978-3-16-162541-1

ISSN 2195-5018 / eISSN 2569-4464 (Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Times New Roman gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 4. September 2020 statt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis März 2023 berücksichtigt.

Der skandalträchtige Fall „Sanlu-Milchpulver“, welcher sich im Jahr 2008 in China ereignete, gab Anlass zu der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der strafrechtlichen Produkthaftung. Dieser Fall weist Gemeinsamkeiten mit dem Lederspray-Fall in Deutschland auf, vor allem hinsichtlich einer Reihe von allgemeinen Fragen die strafrechtliche Produkthaftung betreffend, etwa zur Kausalität oder Garantenstellung des Produzenten. Der wissenschaftliche Austausch mit meinem chinesischen Doktorvater, Herrn Prof. Xinliang Chen an der Peking Universität, war Anstoß für eine rechtsvergleichende Arbeit mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung zu finden. Aus diesem Grund habe ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf für eine Promotionsstelle beworben.

Mein herzlicher Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, der mich als Doktorandin angenommen und meine Promotion betreut hat. Zu danken habe ich auch Herrn Prof. Dr. Frank Peter Schuster, der das Zweitgutachten erstellte. Besonders bedanken möchte ich mich bei Dr. Xiaoyan Huang, Dr. Fei Cao und Dr. Fengzhuang Liang, die mir während der Anfertigung meiner Promotion nicht nur fachlich stets beistanden. Schließlich bin ich besonders meinen Eltern für ihr Verständnis und ihre Unterstützung dankbar. Sie haben meine Entscheidung, im Ausland zu promovieren, stets befürwortet. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Nanjing, März 2023

Lingbo Xu

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1

Teil 1:

Strafrechtliche Produkthaftung in Deutschland

<i>Kapitel 1:</i> Leitentscheidungen und Rechtsgrundlagen der strafrechtlichen Produkthaftung in Deutschland	5
<i>Kapitel 2:</i> Die Kausalität bei der strafrechtlichen Produkthaftung	9
<i>Kapitel 3:</i> Die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortung in den Produktketten	27
<i>Kapitel 4:</i> Spezifisches Zurechnungsmodell für Unternehmen	37

Teil 2:

Strafrechtliche Produkthaftung in Japan

<i>Kapitel 5:</i> Bedeutende Entscheidungen zur Produkthaftung in Japan ...	49
<i>Kapitel 6:</i> Materielle Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortung für Produktfehler	59
<i>Kapitel 7:</i> Die Aufsichts- und Organisationsfahrlässigkeit – Ein japanisches Modell zur strafrechtlichen Verantwortung der Unternehmensspitze	75

Teil 3:
Strafrechtliche Produkthaftung in China

<i>Kapitel 8:</i> Bedeutende Entscheidungen zur strafrechtlichen Produkthaftung in China	89
<i>Kapitel 9:</i> Rechtsgrundlagen der Produkthaftung im chinesischen Strafrecht	101
<i>Kapitel 10:</i> Die Kausalität bei den Rohstofflieferanten	119
<i>Kapitel 11:</i> Die strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensspitze im chStGB	137

Teil 4:
Rechtsvergleich

<i>Kapitel 12:</i> Vergleich der strafrechtlichen Produkthaftung in Deutschland, Japan und China	155
Schlussbetrachtung	165
Literaturverzeichnis	167
Deutsche Literatur	167
Chinesische Literatur	174
Japanische Literatur	177
Sachregister	179

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII

Einleitung	1
------------------	---

Teil 1:

Strafrechtliche Produkthaftung in Deutschland

Kapitel 1: Leitentscheidungen und Rechtsgrundlagen

der strafrechtlichen Produkthaftung in Deutschland	5
--	---

A. Leitentscheidungen strafrechtlicher Produkthaftung	5
I. Contergan-Verfahren	5
II. Lederspray-Entscheidung	5
III. Holzschutzmittel-Entscheidung	6
B. Rechtsgrundlagen strafrechtlicher Produkthaftung	7
C. Zusammenfassung und Fragestellung	8

<i>Kapitel 2:</i> Die Kausalität bei der strafrechtlichen Produkthaftung	9
--	---

A. Einleitung	9
B. Die Frage der generellen Kausalität	10
I. Leitentscheidung zur Frage der generellen Kausalität	10
II. Die Weite des Kausalgesetzes: Statistische Gesetze, Wahrscheinlichkeitsgesetze und Determinismus	11
III. Das Nachweisen der generellen Kausalgesetze	13
IV. Kausalität ohne Kausalgesetz?	15
C. Die Gremienentscheidung als besonderes Problem der konkreten Kausalität	15
I. Die Figur der fahrlässigen Mittäterschaft	16
1. Die ursprüngliche Auffassung des BGH	16
2. Haftungsprinzip Gesamttat (Dencker)	17

3. Die unternehmensbezogene Betrachtungsweise (Kuhlen)	18
4. Wider der fahrlässigen Mittäterschaft (Puppe)	18
II. Die Inus-Bedingungstheorie	19
III. Stellungnahme	21
D. Zusammenfassung	25
 <i>Kapitel 3: Die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortung</i>	
in den Produktketten	27
A. Einleitung	27
B. Die strafrechtliche Verantwortung trotz Fehlverhaltens eines anderen Beteiligten	28
I. Das Ausscheiden der Kausalität und Regressverbot	28
II. Das Ausscheiden von Fahrlässigkeit aufgrund fehlender Voraussehbarkeit	29
III. Die Bestimmung des unerlaubten Risikos	30
IV. Die Herstellerpflichtbestimmung durch den Vertrauensgrundsatz	31
C. Die Begründung der Garantenstellung des Herstellers	32
I. Garantenstellung aus Ingerenz	32
II. Verzicht auf das Erfordernis der Pflichtwidrigkeit und Garantenstellung aus gesteigertem riskanten Vorverhalten	33
III. Garantenstellung aus Überwachungspflicht	34
IV. Garantenstellung aus der Übernahme einer Schutzfunktion	35
V. Verlängerung des Herrschaftsbereiches	35
D. Zusammenfassung	36
 <i>Kapitel 4: Spezifisches Zurechnungsmodell für Unternehmen</i>	
A. Unternehmensbezogene Betrachtungsweise	37
I. Überblick zur unternehmensbezogenen Betrachtungsweise	37
II. Kritik an der unternehmensbezogenen Sichtweise	38
III. Stellungnahme	39
B. Möglichkeit der Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit von Unternehmen	40
I. Meinungsstand zur Unternehmensstrafbarkeit	40
II. Der NRW-Gesetzesentwurf	42
III. Schünemanns Kritik am NRW-Entwurf	43
C. Zusammenfassung	44

Teil 2:
Strafrechtliche Produkthaftung in Japan

<i>Kapitel 5: Bedeutende Entscheidungen zur Produkthaftung in Japan . . .</i>	49
A. Morinaga-Trockenmilch-Fall (Morinaga Fall)	49
B. Mitsubishi Radnaben-Fall (Mitsubishi-Fall)	50
C. HIV-Blutprodukte-Fall	51
D. Paroma Warmwasserbereiter-Fall (Paroma-Fall)	54
E. Zusammenfassung und Problemstellung	55
 <i>Kapitel 6: Materielle Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortung für Produktfehler</i>	59
A. Generelle Kausalität: Die Lehre von der epidemiologischen Kausalität in Japan	59
B. Der konkrete versus abstrakte Vorausssehbarkeitsbegriff	60
C. Die Einschränkung der Verantwortlichkeit durch den Vertrauensgrundsatz	62
I. Überblick	62
II. Die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes in der strafrechtlichen Produkthaftung	63
III. Stellungnahme	65
D. Vermeidbarkeit des Erfolgs	67
E. Die Begründung der Garantenstellung	68
I. Ingerenz-Gedanke	68
II. Herrschaft über den Kausalverlauf bis zum Erfolg	69
III. Schutzabhängigkeit des Rechtsguts	69
IV. Die wirtschaftliche Kostenerwägung	70
V. Zusammenfassung	70
F. Vorabbemerkung zur strafrechtlichen Produkthaftung in Japan	71
 <i>Kapitel 7: Die Aufsichts- und Organisationsfahrlässigkeit – Ein japanisches Modell zur strafrechtlichen Verantwortung der Unternehmensspitze</i>	75
A. Überblick	75
B. Kausalität bzw. Pflichtwidrigkeitszusammenhang bei der Unternehmensleitung	76
C. Vorausssehbarkeit	77
D. Fahrlässige Beteiligung bei der Aufsichts- bzw. Organisationsfahrlässigkeit	79

E. Die Figur der fahrlässigen Mittäterschaft	81
F. Die Loslösung von der Alleintäterschaft	83
G. Die zweistufige Betrachtungsweise und die eigenständige Verantwortlichkeit des Unternehmens als Ganzes	84
H. Zwischenergebnis	85

Teil 3:

Strafrechtliche Produkthaftung in China

<i>Kapitel 8:</i> Bedeutende Entscheidungen zur strafrechtlichen Produkthaftung in China	89
A. Der Arzneimittelskandal in Qiqihaér	89
I. Sachverhalt	89
II. Strafbarkeit des Lieferanten	89
III. Strafbarkeit der Unternehmensangehörigen	90
B. Der Sanlu Milchpulverskandal in Hebei	91
I. Überblick	91
II. Strafbarkeit des Lieferanten von Melamin und davon kontaminierter Rohmilch	92
III. Strafbarkeit des Unternehmens bzw. seiner Angehörigen	93
C. Der Clenbuterol-Händler-Fall in der Provinz Henan	94
D. Impfstoffskandal in der Provinz Shandong 2015	95
E. Zusammenfassung und Problemstellung	97
 <i>Kapitel 9:</i> Rechtsgrundlagen der Produkthaftung im chinesischen Strafrecht	 101
A. Herstellung und Vermarktung gefälschter oder minderwertiger Waren (§§ 140 ff. chStGB)	101
B. Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit (§§ 114, 115 Abs. 1 chStGB)	104
C. Weitere Fahrlässigkeitstatbestände (§§ 115 Abs. 2, 134, 233, 235 chStGB)	105
D. Straftaten des illegalen Handels gemäß § 225 chStGB	106
E. Weitere Gesetzgebung nach dem Sanlu-Milchskandal	106
F. Anmerkung zur Rechtsgrundlage der strafrechtlichen Produkthaftung in China	108
I. Die Probleme bei §§ 140 ff. chStGB	108
II. Die Unbestimmtheit des Wortlauts der §§ 114, 115 chStGB	111
III. Die Verwaltungsakzessorietät des § 225 chStGB	113

IV. Zum neu gefassten Tatbestand des § 408a chStGB	114
V. Zusammenfassung	115
<i>Kapitel 10: Die Kausalität bei den Rohstofflieferanten</i>	<i>119</i>
A. Einleitung	119
I. Die Bedeutung der Kausalität bzw. Zurechnung für die strafrechtliche Verantwortung der Lieferanten	119
II. Die Ansätze in der Rechtsprechung	120
III. Eigene Anmerkungen und Fragestellung	121
B. Die generelle Kausalität: Übernahme der Lehre von der epidemiologischen Kausalität?	122
C. Die konkrete Kausalität und ihre Nachweise	123
I. Hypothetische bzw. alternative Kausalität	124
II. Kausalität durch Risikoerhöhung?	126
III. Kausalität mittels Gesamterfolgs?	129
D. Das Dazwischentreten Dritter	129
E. Stellungnahme: Sonderwissen und Schaffung eines unerlaubten Risikos	133
F. Zwischenergebnis und Kritik an der Überbestrafung der Rohstofflieferanten	135
<i>Kapitel 11: Die strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensspitze im chStGB</i>	<i>137</i>
A. Einleitung: Die „Zweispurigkeit“ der strafrechtlichen Verantwortung der Unternehmensspitze	137
B. Die Strafbarkeit der „Einheit“ (Danwei) im Rahmen des chn. StGB ..	138
I. Überblick	138
II. Problemstellung	139
III. Stellungnahme	142
C. Unternehmensbezogene Betrachtungsweise bei individueller Verantwortung der Unternehmensangehörigen	144
D. Die Sorgfaltspflichtbestimmung des Herstellers	146
I. Die Überprüfungspflicht und der Vertrauensgrundsatz	146
II. Die Rückrufpflicht als Garantienpflicht	147
III. Zusammenfassung	149
E. Übernahme der Lehre von der Aufsichts- und Organisationsfahrlässigkeit?	150
F. Zusammenfassung	151

Teil 4:
Rechtsvergleich

<i>Kapitel 12: Vergleich der strafrechtlichen Produkthaftung in Deutschland, Japan und China</i>	155
A. Allgemeine Herausforderungen der strafrechtlichen Produkthaftung . .	155
B. Gemeinsamkeiten und allgemeine Tendenz	156
C. Besonderheiten im Einzelnen	157
 Schlussbetrachtung	 165
Literaturverzeichnis	167
Deutsche Literatur	167
Chinesische Literatur	174
Japanische Literatur	177
 Sachregister	 179

Abkürzungsverzeichnis

A. A.	Andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AMG	Arzneimittelgesetz
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BVerfGE	Sammlung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
chStGB	chinesischen Strafgesetzbuch
CL	Clenbuterol
c. s. q. n.	Conditio sine qua non
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
d. h.	das heißt
f./ff.	folgende
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
GBU	Grundgesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristische Zeitung (Zeitschrift)

KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
LFMG	Lebens- und Futtermittelgesetz
LG	Landesgericht
LK	Leipziger Kommentar
chAVG	Chinesisches Arzneimittelverwaltungsgesetz
chLMSG	Chinesisches Lebensmittelsicherheitsgesetz
chStGB	Chinesisches Strafgesetzbuch
n. F.	neue Fassung
MK	Münchener Kommentar
m. N.	mit Nachweisen
m. w. N	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NK	Nomos Kommentar
NRW-Entwurf	Nordrhein-Westfalens Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
SK	Systematischer Kommentar
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
StPO	Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u. a.	und andere/unter anderem
u. ä.	und ähnliches
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor./Vorb./Vorbem.	Vorbemerkung
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Zeitschrift)
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Zeitschrift)
ZPR	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zeitschrift)
z. T.	zum Teil

Einleitung

Seit dem Milchskandal in China im Jahr 2008 gewann der Topos der „strafrechtlichen Produkthaftung“ sowohl in der wissenschaftlichen als auch in der öffentlichen Diskussion in China zunehmend an Aufmerksamkeit. Dabei spielt vor allem die Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch den Einsatz strafrechtlicher Mittel vor Gefahren, die sich aus der modernen Massenproduktionsindustrie ergeben, eine große Rolle. Die strafrechtliche Produkthaftung wird häufig als Beispiel für die Risikogesellschaft genannt und bietet faktisch einen Anlass dafür, das Strafrecht zu verschärfen und gleichzeitig dessen Anwendungsbereich erheblich zu erweitern. Diese Tendenz ist darauf zurückzuführen, dass es in der chinesischen Literatur und Praxis noch an einer umfassenden, systematischen Untersuchung der strafrechtlichen Produkthaftung fehlt, wenn auch das Herstellen und Inverkehrbringen gewisser gefährlicher Produkte wie bestimmter Arznei- und Lebensmittel bereits seit langem unter Strafe gestellt ist.¹ Die vorliegende Untersuchung hat zum Ziel, die Rolle des Strafrechts beim rechtlichen Schutz vor produktfehlerbedingten Gefahren für die allgemeine sowie individuelle Sicherheit besser zu verstehen.

In der deutschen und japanischen Literatur gibt es hierzu zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, aus denen China bereits viel gelernt hat und weiterhin lernen kann. Die strafrechtliche Produkthaftung stellt einerseits eine Reihe von allgemeinen Herausforderungen für die Strafrechtswissenschaftler aller drei Länder dar. Nicht zu übersehen sind andererseits auch die Besonderheiten, die durch die spezifischen gesetzlichen Vorgaben und dogmatischen Traditionen der jeweiligen Länder entstehen. Wie mein Doktorvater Professor *Hilgendorf* an vielen Stellen erwähnt, kann die Übernahme der deutschen und japanischen Dogmatik angesichts der besonderen Geschichte, Kultur sowie des politischen Systems in China nicht ohne Weiteres erfolgen. Es bedarf vielmehr einer weiteren Untersuchung und Prüfung, ob und inwieweit sich die abendländischen Erfahrungen dem chinesischen Recht anpassen können.² Dieser allgemeine Ansatz gilt auch für die Untersuchung von konkreten Fragen der strafrechtlichen Produkthaftung. Das Ziel der vorliegenden Arbeit liegt daher in erster Linie

¹ *Zou*, Die einschlägigen Tatbestände in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Zeitschrift der Naturwissenschaft und Rechtswissenschaft, 2014, Heft 1, 76 ff.

² *Hilgendorf*, Das Strafrecht zwischen Moderne und Tradition, Chinesische Schriftenammlung von Professor *Hilgendorf*, Vorwort, Verlag Peking Universität, 2015.

darin, die unterschiedlich entwickelten dogmatischen Ansätze aus Deutschland und Japan unter sorgfältiger Rücksicht auf den besonderen chinesischen Kontext sachgerecht einzuordnen. Diese Arbeit besteht aus drei Teilen. Jeder Teil beschäftigt sich eingehend mit der Praxis und Lehre der strafrechtlichen Produkthaftung im jeweiligen Land. Der Schwerpunkt liegt auf unterschiedlichen Lösungsvorschlägen zu allgemeinen Herausforderungen wie Kausalität und Garantenstellung des Produzenten sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmensspitze. Anschließend erfolgt eine rechtsvergleichende Betrachtung. Dabei wird aufgezeigt, dass die Fragen strafrechtlicher Produkthaftung von der bisherigen chinesischen Wissenschaft teilweise unterschätzt, übersehen oder mit fraglichen Lösungsvorschlägen beantwortet werden.

Teil 1

Strafrechtliche Produkthaftung in Deutschland

Kapitel 1

Leitentscheidungen und Rechtsgrundlagen der strafrechtlichen Produkthaftung in Deutschland

A. Leitentscheidungen strafrechtlicher Produkthaftung

I. Contergan-Verfahren¹

Das Inverkehrbringen gefährlicher Produkte gewisser Arten (vor allem Lebens- und Arzneimittel) wurde bei historischer Betrachtung stets unter Strafe gestellt. Die „strafrechtlichen Produkthaftung“ als ein Bereich, der zum sog. modernen Strafrecht zählt, wurde durch das Contergan-Verfahren im Jahr 1970 bekannt und erstmal konkret thematisiert. Es ging dabei um eine Art Schlafmittel für Schwangere, nach dessen Einnahme schwere Nervenbelastungen bei den Schwangeren oder Missbildungen bei den Neugeborenen auftraten. Der Ursachenzusammenhang zwischen der Thalidomid-Einnahme und der Nervenbelastung der Schwangeren sowie der Missbildung bei Neugeborenen wurde trotz hinreichender naturwissenschaftlicher Nachweise vom Landgericht Aachen nicht festgestellt.² Dies führte in der Literatur zu heftigen Diskussionen über die Frage nach der generellen Kausalität, auf welche die bisher bestehende Kausallehre keine ausreichende Antworten liefern konnten.³

II. Lederspray-Entscheidung⁴

Nach dem Contergan-Verfahren wurde eine Reihe von Produzenten wegen Inverkehrbringens gefährlicher Produkte verurteilt. Beispielweise wurden zwei Geschäftsführer einer Konditorei wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 223 StGB bestraft, da sie den Rückruf verdorbener Kuchen unterließen (Bienenstich-Fall)⁵. Die bedeutsamste Entscheidung für die strafrechtliche Produkthaftung ist der sog. Lederspray-Fall. In diesem Urteil wurden fast alle dogmatischen Fragen, die für die heutige strafrechtliche Produkthaftung wesentlich sind, thematisiert. Angeklagt wurden die Geschäftsführer eines Unternehmens

¹ LG Aachen JZ 1971, 507 ff. mit Anm. Kaufmann, JZ 1971, 569 ff.

² Kaufmann, ebenda.

³ Kaufmann, JZ 1971, 569, 575.

⁴ BGHSt 37, 106 ff.

⁵ BGH Urteil v. 4.5.1988 – 2 StR 89/88.

sowie dessen Tochterunternehmen, deren Geschäftsfeld die Herstellung von Lederpflegemitteln umfasst. Nach der Verwendung des von ihnen hergestellten Ledersprays traten bei mehreren Verbrauchern Übelkeit und weitere pathologische Nebenwirkungen auf. Nach Eingang der Schadensmeldungen kamen die beklagten Geschäftsführer im Rahmen einer Sondersitzung jedoch zu dem Entschluss, weder die schädlichen Ledersprays zurückzunehmen noch sonstige Maßnahmen einzuleiten.

Problematisch ist sowohl die generelle als auch die konkrete Kausalitätsfrage. Einerseits blieb die konkrete Wirkungsweise des Ledersprays weitgehend ungeklärt. Daher verzichtete der BGH in seiner Rechtsprechung auf die *Conditio sine qua non*-Formel, die zur Feststellung der Kausalität vorherrschend ist, und griff stattdessen auf das alternative Ausschlussverfahren zurück. Danach ist der Kausalzusammenhang zwischen der Verwendung des Ledersprays und der Gesundheitsschädigung dadurch festzustellen, ob andere mögliche Ursachen der Gesundheitsschädigung ausgeschlossen werden können. Andererseits versagte die *Conditio sine qua non*-Formel bei der bereits angesprochenen Gremienentscheidung, denn der gemeinsame Entschluss der Geschäftsführung wäre nach den Abstimmungsmodalitäten auch ohne den jeweiligen Abstimmungsakt des Einzelnen zustande gekommen. Die Mittäter-Lösung des BGH, nach der alle Abstimmungsakte der Geschäftsführer als Gesamtheit hinweggedacht werden,⁶ ist in der Literatur vielfach auf Kritik gestoßen.⁷ Hinzu kommt die Frage nach der Garantenstellung des Herstellers gegenüber der unüberschaubaren Anzahl von Verbrauchern. Die Begründung der Garantenstellung aus Ingerenz wurde seitens des BGH für problematisch gehalten. Denn die Pflichtwidrigkeit des vorangegangenen Tuns, die nach ständiger Rechtsprechung eine unentbehrliche Voraussetzung für eine Garantenstellung aus Ingerenz ist, ist im vorliegenden Fall als nicht gegeben anzunehmen, wenn die Gefährlichkeit des Ledersprays zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens kaum erkennbar war.

III. Holzschutzmittel-Entscheidung⁸

Die Kausalitätsfrage trat erneut im Holzschutzmittel-Fall auf. In Rede stand hier ein Holzschutzmittelprodukt, das die bioziden Inhaltstoffe *Pentachlorphenol* (PCP) und *Lindan* enthielt. Durch die Langzeitexposition dieser giftigen Stoffe erlitten 29 Personen körperliche Schäden. Die angeklagten Geschäftsführer wurden vom Landgericht Frankfurt am Main wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Freisetzung von Giften zu Freiheitsstrafen verurteilt. Mit der Revision rügten die Angeklagten unter anderem, dass die Überzeugung der Strafkammer zum Ursachenzusammenhang zwischen den

⁶ BGHSt 37, 106, 129.

⁷ Gegen die Mittäter-Lösung vgl. vor allem *Puppe*, JR 1992, 30 f.

⁸ BGHSt 41, 206 ff. = BGH NJW 1995, 2873 ff.

bioziden Inhaltsstoffen des Holzschutzmittels und der Gesundheitsschädigung gesicherten naturwissenschaftlichen Erfahrungssätzen widerspreche. Die Giftigkeit der bioziden Inhaltsstoffe sei zwar bereits allgemein anerkannt. Toxikologisch sei aber umstritten, ob die Langzeitexposition dieser Stoffe in geringen Mengen auch zu körperlichen Schäden führen kann. Unter Verweis auf die freie Beweiswürdigung des Richters nach § 261 StPO bestätigte der BGH die Überzeugung der Strafkammer. Der BGH verwies darauf, dass für die Bejahung des Kausalzusammenhangs eine zweifelsfreie Feststellung der Mitverursachung des Holzschutzmittels ausreiche.⁹

B. Rechtsgrundlagen strafrechtlicher Produkthaftung

Wenn durch einen Produktfehler tatsächlich ein Schadenserfolg eintritt, kommen vor allem die Straftatbestände der Tötung oder Körperverletzung (§§ 212, 222, 223–229 deutsches StGB) in Betracht. Die Verwirklichung dieser Tatbestände ist aber nur dann zu bejahen, wenn zwischen dem Fehlverhalten des Herstellers und dem Erfolg ein Kausal- bzw. Zurechnungszusammenhang vorliegt. Daher steht die Kausalitäts- bzw. Zurechnungsfrage im Mittelpunkt der strafrechtlichen Produkthaftung in Deutschland.

Ist der tatsächliche Schadenserfolg nicht eingetreten, kann sich der Produzent stets wegen Inverkehrbringens gefährlicher Produkte nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar machen. Die Tathandlung liegt in dem Vergiften oder Beimischen von gesundheitsschädlichen Stoffen, wohingegen § 319 a. F. StGB von Stoffen, die zur Zerstörung der menschlichen Gesundheit geeignet sind, spricht. Bei der letztgenannten Norm wurde in der Literatur von einem Eignungsdelikt, und zwar von einem konkret-abstrakten Gefährdungsdelikt gesprochen.¹⁰ Der neu gefasste § 314 Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt hingegen einen rein abstrakten Gefährdungstatbestand dar.¹¹ Dieser Tatbestand ist aber von geringer praktischer Bedeutung.¹² Eine andere Ansicht im Schrifttum will ihn dagegen als den zentralen Tatbestand in Bezug auf die strafrechtliche Produkthaftung einordnen.¹³

Ferner können weitere abstrakte Gefährdungstatbestände im Nebenstrafrecht in Betracht kommen, die sich auf Produkte einer bestimmten Art – vor allem auf Lebens-, Bedarfs- und Arzneimittel – beziehen (z. B. §§ 57, 58 LFGB, §§ 95, 96 AMG). Diese abstrakten Gefährdungstatbestände werden in der Literatur teilweise als verfassungsrechtlich bedenklich betrachtet. Das rein abs-

⁹ BGHSt 41, 206, 216.

¹⁰ *Wolff-LK*, 12. Aufl., 2008, § 314, Rn. 7. Zum Eignungsdelikt vgl. *Hoyer*, Eignungsdelikt, 1987.

¹¹ *Wolff*, ebenda.

¹² *Wolff*, a. a. O., Rn. 1.

¹³ *Horn*, NJW 1986, 153 ff.; *ders.*, SK, 9. Aufl., 2016, § 314, Rn. 2 f.

trakte Gefährdungsdelikt stehe im Spannungsfeld mit dem Schuldprinzip, während es beim sog. Eignungsdelikt an der gebotenen Bestimmtheit fehle.¹⁴ Die abstrakten Gefährdungsdelikte setzen zwar keinen konkreten Erfolgseintritt voraus. Jedoch ist die Kausalitätsfrage, vor allem die generelle Kausalität, insoweit von Bedeutung, als sie bei der Bestimmung der gefährlichen Beschaffenheit von Handlungen eine wesentliche Rolle spielt.¹⁵

Ist der Produzent ein Unternehmen, kann die bloße Aufsichtspflichtverletzung der Unternehmensspitze nach § 130 OWiG eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Anknüpfend an diese Vorschrift kommt ferner eine Geldbuße nach § 30 OWiG gegen das Unternehmen selbst in Betracht.

C. Zusammenfassung und Fragestellung

Angesichts der oben genannten Straf- und Bußgeldvorschriften im deutschen Kern- und Nebenstrafrecht sowie im Ordnungswidrigkeitenrecht kann nicht behauptet werden, dass die Produkthaftung seit langem im Strafrecht vernachlässigt würde.¹⁶ In den dargelegten praktischen Rechtsfällen fällt auf, dass die klassischen Tatbestände wie Tötung und Körperverletzung am häufigsten in Betracht kamen. Diesbezüglich werden allgemeine Probleme wie Kausalität und Garantenstellung thematisiert.

¹⁴ *Kuhlen*, Produktverantwortung, 1989, S. 156.

¹⁵ *Kaufmann*, JZ 1971, 569, 572 ff.

¹⁶ Vgl. *Winkelbauer*; Strafrechtliche Produktverantwortung, in: Produkthaftungshandbuch, 3. Aufl. 2012, § 80, Rn. 1 f.

Kapitel 2

Die Kausalität bei der strafrechtlichen Produkthaftung

A. Einleitung

Die Kausalität einer Handlung für den tatbestandlichen Erfolg ist eine der Voraussetzungen der Tatbestandsmäßigkeit beim Erfolgsdelikt. Die bisherige Rechtsprechung und überwiegende Meinung in der Literatur bedienen sich der *Conditio-sine-qua-non*-Formel, um die Kausalität im Einzelfall festzustellen.¹ Nach dieser Formel ist jede notwendige Bedingung des Erfolgs gleichwertig als die Ursache anzunehmen. Sie wird daher auch als Äquivalenztheorie bezeichnet. Geschichtlich betrachtet ist die heute vorherrschende *Conditio-sine-qua-non*-Formel auf mehrfache Kritik gestoßen: Erstens habe sie eine zu weit reichende strafrechtliche Verantwortung zur Folge, wenn jede notwendige Bedingung als kausal für den tatbestandlichen Erfolg anzunehmen ist.² Zweitens fehle es als rein logische Formel an dem empirischen Wissen zum Kausalgesetz, das für die kausale Erklärung eines tatbestandsmäßigen Erfolgs wesentlich sei. Die Formel für sich allein sei daher zirkelschlüssig und inhaltsleer.³ Drittens sei die logische Beziehung zwischen Ursache und Erfolg, die nach der Formel bestimmt wird, falsch.⁴ Die erste Schwäche der Bedingungstheorie wird heute nicht mehr als problematisch angesehen, sofern allgemein anerkannt wird, dass es bei der strafrechtlichen Haftung nicht allein auf die Kausalität ankommt, sondern sie durch mehrere Zurechnungskriterien begrenzt werden kann.⁵ Andererseits wird die *Conditio-sine-qua-non*-Formel teilweise für kriminalpolitisch sinnvoll gehalten, soweit sie die äußerste Grenze der strafrechtlichen Haftung bestimmt.⁶ Die letzten zwei Kritikpunkte gegen die Äquivalenztheorie werden hier im Rahmen der strafrechtlichen Produkthaftung verdeutlicht. Die Kausalitätsfrage hat zunächst Schwierigkeiten, wenn das zur kausalen Erklärung erforderliche Kausalgesetz im maßgebenden naturwissenschaftlichen Fachkreis weitgehend unklar oder umstritten bleibt. Ferner versagt die *Conditio-sine-qua-*

¹ Zieschang, Strafrecht AT, 6. Aufl., 2020, Rn. 57.

² Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl., 2020, § 11, Rn. 11.

³ Engisch, 1931, S. 14 ff.; Roxin, a. a. O., Rn. 12; Puppe-NK, 5. Aufl., 2017, vor § 13, Rn. 90; dies., GA 2010, 551 f.

⁴ Puppe-NK, 5. Aufl., 2017, vor § 13, Rn. 92; dies., GA 2010, 551, 552; Dencker, Kausalität und Gesamttat, 1996, S. 52 f.

⁵ Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl., 2020, § 11, Rn. 10.

⁶ Frisch, FS-Gössel, 2002, 51 ff.

non-Formel vor allem hinsichtlich der Kausalitätsfeststellung bei der Gremienentscheidung, wenn die Abstimmung des einzelnen Mitglieds nach der Abstimmungssatzung keine notwendige Bedingung für das Zustandekommen eines gemeinsamen Beschlusses darstellt. Es fehlt also an der Notwendigkeit der Bedingung, die die Äquivalenztheorie verlangt.

B. Die Frage der generellen Kausalität

I. Leitentscheidung zur Frage der generellen Kausalität

In seiner Anmerkung zum Contergan-Verfahren⁷ hat *Armin Kaufmann*⁸ die Frage der generellen Kausalität hervorgehoben. *Kaufmann* weist darauf hin, dass die *Conditio-sine-qua-non*-Formel im Contergan-Verfahren deshalb versagt, weil die Nebenwirkung des *Thalidomids* in den maßgeblichen Fachkreisen noch sehr umstritten war. Es gehe um eine andere Frage, die von der üblichen Kausalfrage, ob der Erfolg X von der Handlung des Täters Y verursacht wurde, zu unterscheiden sei. Diese Frage wurde als generelle Kausalität bezeichnet.⁹

Zuvor wurde die generelle Kausalität in der Regel als nicht problematisch angesehen, weil die naturwissenschaftlich schon allgemein anerkannten Kausalgesetze für die kausale Erklärung im Strafrecht zulänglich waren. Dies ist im Bereich der strafrechtlichen Produkthaftung anders, da die potenziellen Nebenwirkungen der Produkte, die von den neuesten technischen Fortschritten abhängig sind, häufig nicht bekannt gewesen sind. Dies führt dazu, dass trotz der großen Zahl der Schadensmeldungen die Kausalität zwischen bestimmten Produkten und der Gesundheitsschädigung nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann. So verneint es sich auch beim Contergan-Verfahren. Es entspricht gerade der wesentlichen Kritik, die die Lehre von den gesetzmäßigen Bedingungen gegen die *Conditio-sine-qua-non*-Formel anführt: Die Bedingungsformel selbst biete kein empirisches Wissen über Kausalgesetze an. Fehle es an solchem Wissen, funktioniere die Formel daher nicht.

Der BGH hat in der Lederspray-Entscheidung¹⁰ – ohne Verwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel – die Kausalität dadurch bestimmt, dass andere in Betracht kommende Ursachen für den Erfolg ausgeschlossen werden. Das sog. Ausschlussverfahren, das als Ergänzung zur *Conditio-sine-qua-non*-Formel verwendet wurde, wird in der Literatur kritisiert, da ein vollständiger Ausschluss aller möglichen Ursachen nicht zu erreichen sei.¹¹ Kurze Zeit später

⁷ Vgl. BGH JZ 1971, 507 ff.

⁸ Vgl. *Kaufmann*, JZ 1971, 569 ff.

⁹ *Kaufmann*, a. a. O., 572.

¹⁰ BGHSt 37, 106 ff.

¹¹ Vor allem *Samson*, StV 1992, 182 ff.; *Puppe*, JR 1992, 30 ff.

Sachregister

- alternative Kausalität 124 f.
Äquivalenztheorie 9 f., 14
Arzneimittelskandal 89, 98, 104 f., 141, 145
Aufsichtsfahrlässigkeit 75, 85, 115, 150, 160

Besorgnistheorie 51, 61, 71–73, 160

Clenbuterol-Händler-Fall 94
Contergan-Verfahren 5, 10, 14, 27, 128

epidemiologischen Kausalität 59, 122 f., 156, 158 f.

fahrlässige Mittäterschaft 23, 82, 129

Garantenstellung aus Ingerenz 6, 32
Garantenstellung aus Überwachungs-
pflicht 34
Garantenstellung des Herstellers 6, 32–
35, 53, 68, 70, 150
generelle Kausalität 8, 10 f., 13 f., 59, 122, 159, 165
Gesamterfolg 121, 129
Gesamtat 17, 129
Gremienentscheidung 6, 10, 15 f., 19–21, 24 f., 156, 158

HIV-Blutprodukte-Fall 51, 57
Holzschutzmittel-Fall 6, 11, 13 f., 128, 158
Hotel-New-Japan-Brandfall 76, 159
hypothetische Kausalität 124

Impfstoffskandal 95
Individualstrafrechtsdogmatik 40
Inus-Bedingungstheorie 19 f., 24 f., 83, 125, 156, 158, 165

Inverkehrbringen gefährlicher Produkte 5, 111, 116

Kausalgesetz 9–15, 19 f., 24 f., 123, 125, 127, 158
Kollektivschuld 85
konkretes Gefährdungsdelikt 113

Lederspray-Fall 5 f., 10, 13, 15 f., 18, 27, 32–35, 38, 53, 57, 59, 68, 94, 128, 158, 165

Mehrfachkausalität 22, 83
Mitsubishi Radnaben-Fall 50, 56, 67 f., 76
Morinaga-Trockenmilch-Fall 49, 55, 60, 62, 64, 72 f., 84, 158, 160

objektive Zurechnung 78, 130, 159
Organisationsfahrlässigkeit 60, 75, 77, 79, 150 f., 160
Organisationshandeln 39 f.
Organisationsschuld 41

Pflichtwidrigkeitszusammenhang 17, 20 f., 23, 40, 76, 134, 150 f.
Politbüro-Entscheidung 17
Produktbeobachtungspflicht 35, 53
Produktfehler 1, 7, 54 f., 57, 59, 66, 70, 90, 98, 109, 147–149

Regressverbot 28, 122, 130, 134, 159
Risikoerhöhungslehre 25, 67, 126–128, 165

Sanlu Milchpulverskandal 49, 73, 91, 94, 97, 99, 104, 106, 110, 119 f., 122 f., 126, 128, 134, 141, 143, 146–149, 157–159

- Schutzabhängigkeit des Rechtsguts 69
Selbstverantwortung 134, 159
sicheres Wissen 110 f.
Sonderwissen 133
Sorgfaltspflicht des Produzenten 155 f.
Strafrechtliche Produkthaftung 1, 5–7,
27, 56, 59, 61, 101, 165
strafrechtliche Verantwortung des Liefere-
ranten 97
Systemunrecht 41

unerlaubtes Risiko 133
Unterlassungsdelikt 36, 55 f., 70, 85, 127,
148
Unternehmensschuld 42
Unternehmensstrafbarkeit 37, 40, 43 f.,
86, 139, 157, 161 f., 166

Verbandsstrafe 41 f., 44, 162
Verbraucherschutz 64, 66, 90, 147, 150
Vermeidbarkeit des Erfolgs 21, 56, 67 f.,
156
Vertrauensgrundsatz 28, 30 f., 50, 61–67,
72 f., 122, 134, 146 f., 151, 157–160
Verwaltungsakzessorietät 103, 113
Voraussehbarkeit des Erfolgs 30, 51, 55,
61 f., 65, 67, 71 f., 77, 131 f., 151, 157,
159 f.
Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination
109

Wahrscheinlichkeitsgesetze 11–13, 24 f.,
60, 127 f., 156, 165